

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 252/2005

Sitzung vom 19. Oktober 2005

1447. Interpellation (Unbegleiteter Ausgang für einschlägig Verwahrte)

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, hat am 5. September 2005 folgende Interpellation eingereicht:

Wie die Bevölkerung des Kantons Zürich über die Sonntagspresse vom 10. Juli 2005 über den Leiter des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes der Justizdirektion, Frank Urbaniok, erfahren durfte, plant die Justizdirektion, das seit dem Zolliker Mord von 1993 geltende Moratorium für unbegleitete Ausgänge für Gewalt- und Sexualstraftäter aufzuheben. Dem Urlaub gehen intensive psychiatrische Therapien voraus, die jeweils auf das entsprechende Täterprofil zugeschnitten sind.

Im Zusammenhang mit den geplanten Aktivitäten bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchem Kommunikationskonzept und welcher Kommunikationsstrategie des Regierungsrates liegt die erfolgte Auskunft von Herrn Urbaniok zu Grunde? Handelt es sich um eine offizielle Stellungnahme der kantonalen Verwaltung?
2. Fällt der Entscheid, erneut unbegleitete Ausgänge zuzulassen, in die Zuständigkeit des Gesetzgebers und damit Volk und Parlament, oder stellt er eine operative Frage dar und gehört zum Kompetenzbereich der Justizdirektion?
3. In der Sonntagszeitung spricht der Chefypsiater von einem «Versuch», der neu lanciert werden sollte. Wie wird in der Gefängnispsychiatrie der Versuch definiert? Wann ist er gescheitert?
4. Welcher Unterschied besteht zwischen dem am 28. November 1998 von der Zürcher Bevölkerung an der Urne abgelehnten Versuchsprojekt und dem nun beabsichtigten Versuch?
5. Thema Haftung der Psychiater, Psychotherapeuten, Strafanstaltsdirektoren usw.: Inwiefern können die in den zürcherischen Strafvollzugsanstalten tätigen Gutachter und Verantwortlichen der Strafanstalten auf Grund ihrer fallweisen Beurteilung des Straftäters für Fehlentscheide zur Rechenschaft gezogen werden? Werden sie tatsächlich haftbar gemacht?
6. Mit welchen Kosten schlagen die für die Gewährung des unbegleiteten Urlaubs vorgehenden psychiatrischen Spezialtherapien der Allgemeinheit zu Buche (gleichgültig, ob die Kosten bei den Krankenkassen, den Gemeinde- oder der Staatskasse anfallen)?

Ausserdem bitte ich um Antworten auf folgende Fragen:

7. Nach Auffassung der Justizdirektion (Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der Verwahrungsinitiative, RRB Nr. 1861 vom 8. Dezember 2004) könnten die Regelungen des neuen Schweizerischen Strafgesetzbuchs (nStGB) über die lebenslängliche Verwahrung gegen übergeordnetes Recht verstossen. Anfang Juli 2005 wurde in den Niederlanden der so genannte «Van-Gogh-Mörder» zu lebenslanger Haft verurteilt, was nach dortigem Recht wortwörtlich zu verstehen ist; für entsprechend Verurteilte besteht keine Chance (Ausnahme in allen Staaten: a.o. Rechtsmittel der Revision) auf Verlassen der Gefängnisse. Bemerkenswerterweise haben die Niederlanden ebenfalls die Menschenrechtskonvention (EMRK) mit sämtlichen Zusatzprotokollen (Ausnahmen: Protokolle Nrn. 7 und 13, welche den hier zur Diskussion stehenden Bereich nicht tangieren) unterzeichnet. Welche Differenz könnte nach Auffassung der Justizdirektion zwischen den beiden Ländern bestehen (gesetzliche Grundlage, anderes Täterprofil, andere Ermessensausübung)?
8. Ist der Entscheid des Regierungsrates, dass jeder Bereich der kantonalen Verwaltung für ausgabendämpfende Sanierungsmassnahmen erhalten muss, unumstösslich? Mit anderen Worten: Könnte der Sicherheitsbereich (Polizei und Justiz) mit einem Zurückkommen auf den betreffenden regierungsrätlichen Entscheid vom Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht zu Lasten weitergehender einschneidender Massnahmen bei einem anderen Ausgabenposten von den Abbauplänen ausgenommen werden?
9. Wie viele Mitarbeiter des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) mit psychiatrischer oder psychotherapeutischer Ausbildung standen 1993 wie vielen zu behandelnden Gefängnisinsassen gegenüber? Wie viele stehen sich heute gegenüber?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Barbara Steinemann, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Eine transparente und sachlich abgestützte Information liegt gerade im heiklen Bereich des Justizvollzugs sowohl im Interesse des Amtes als auch der Öffentlichkeit. Die damalige Berichterstattung in der Sonntagspresse fand im Vorfeld der jährlichen Medienkonferenz des Amtes für Justizvollzug statt, in der in inhaltlich gleicher Weise über das Ambulante Intensivprogramm (AIP) informiert wurde.

Zu Frage 2:

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass weder von einem seit 1993 geltenden Moratorium für unbegleitete Ausgänge für Gewalt- und Sexualstraftäter noch davon die Rede sein kann, dass die Direktion der Justiz und des Innern heute die Aufhebung eines solchen Moratoriums plane. Dies lässt sich auch nicht aus dem zitierten Artikel der Sonntagspresse vom 10. Juli 2005 entnehmen.

Hinsichtlich der angefragten heutigen Zuständigkeitsordnung für die Gewährung von unbegleiteten Ausgängen bzw. ganz allgemein von Vollzugslockerungen ist bei Inhaftierten im geschlossenen Vollzug in erster Linie die einweisende Vollzugsbehörde zuständig, bei Zürcher Fällen also die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Amtes für Justizvollzug (§ 5 lit. a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 lit. a der Justizvollzugsverordnung [JVV, LS 331.1]). Im BVD wurde mit Blick auf die Personen der «Gemeingefährlichen» schon bei der Gründung des Amtes für Justizvollzug im August 1999 ein Sonderdienst geschaffen, dessen Mitarbeitende für die Fallführung dieser sowohl in der Sache selbst als auch politisch gesehen heiklen Fälle zuständig sind. Die Gewährung erstmaliger Lockerungsschritte ist bei diesen Personen darüber hinaus stets der Amtsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten. Im Zweifelsfalle ist eine Empfehlung der Fachkommission einzuholen.

Für die Voraussetzungen der Urlaubsgewährung verweist § 49 JVV auf die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Urlaubsgewährung in Strafvollzugsanstalten vom 10. April 1987. Bei als gemeingefährlich eingestuften Straftätern und -täterinnen werden die für den entsprechenden Strafvollzug geschaffenen Richtlinien des Konkordats vorbehalten. Gemäss § 55 Abs. 2 JVV werden solchen Verurteilten Urlaub und andere Vollzugslockerungen nur gewährt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht mehr gemeingefährlich sind oder Dritte vor einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen ausreichend geschützt werden können.

Es handelt sich also beim Entscheid, unbegleitete Urlaube zuzulassen, um eine operative Frage, welche sich freilich hinsichtlich Zuständigkeiten und anwendbarer Bestimmungen an den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen zu orientieren hat.

Zu Frage 3:

Es findet kein «neuer Versuch» statt. Der Begriff «Versuch» im Titel des erwähnten Artikels ist daher irreführend. Der Artikel bezieht sich – wie aus dem restlichen Text hervorgeht – auf das seit bereits mehr als fünf Jahren sehr erfolgreich praktizierte AIP zur Rückfallsenkung intensiv behandlungsbedürftiger Gewalt- und Sexualstraftäter. Dieses Programm – wie bei allen innerhalb des Strafvollzugs behandelten

Insassen – enthält als konzeptionell integral vorgesehenen Bestandteil, die teilnehmenden Gefangenen bei entsprechenden Fortschritten schrittweise wieder an ein Leben ausserhalb der Anstaltsmauern heranzuführen, anstatt abrupte, nicht sukzessive vorbereitete Öffnungen zu vollziehen.

Allerdings ist festzuhalten, dass es keine auf das Ziel der Gewährung unbegleiteter Urlaube ausgerichtete Spezialtherapien gibt. Alle delikt-orientierten Therapien des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) sind auf Risikoverminderung ausgerichtet. Naturgemäss können bei entsprechenden Therapieerfolgen auf Grund der Risikoreduktion Vollzugslockerungen eher gewährt werden als ohne relevante Fortschritte. Bei entsprechend rückfallgefährdeten Tätern sind langsam steigende, gut vorbereitete Lockerungsschritte möglich, die zudem engmaschig begleitet werden. Vollzugslockerungen stellen in diesem Sinne aber kein Therapieziel dar, sondern sind Teil der üblichen Vollzugsplanung, die sich allerdings an den erreichten Therapiefortschritten im Sinne der Risikosenkung ausrichten.

Zu Frage 4:

Am 1. Januar 1997 wurde in Umsetzung eines Auftrages der Direktion der Justiz und des Innern ein intensives Behandlungskonzept für Sexual- und Gewaltstraftäter in der Strafanstalt Pöschwies vorgelegt. Das damalige «Rückfallpräventionsprogramm» (RPP) sah ein umfassendes milieuthérapeutisches Angebot vor, das in einem Teil des Erweiterungsbaus der Strafanstalt Pöschwies durchgeführt werden sollte. Nachdem der Kredit für die notwendigen baulichen Investitionen und betrieblichen Aufwendungen zwar vom Kantonsrat bewilligt in der Volksabstimmung aber abgelehnt worden war, konnte das Programm nicht verwirklicht werden.

Auf Grund der damals nach wie vor bestehenden «Versorgungslücke» – es bestand kein Angebot für intensive Behandlung für erheblich rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in der Strafanstalt Pöschwies – und weil Gegner der Vorlage als Alternative zu einem stationären Behandlungsangebot eine Intensivierung der ambulanten Versorgung forderten, wurde schliesslich das AIP zur Behandlung therapierbarer Sexual- und Gewaltstraftäter in der Strafanstalt Pöschwies konzipiert und mit Regierungsratsbeschluss vom 6. Oktober 1999 bewilligt.

Dem Programm liegen folgende Gedanken zu Grunde:

1. Erheblich rückfallgefährdete Täter mit ausgeprägten und/oder chronifizierten rückfallrelevanten Problembereichen bedürfen Angebote für intensive Therapie;

2. Moderner Strafvollzug muss sich auf das Ziel grösstmöglicher Rückfallprävention ausrichten.

Das AIP ist damit die Umsetzung der seinerzeit von den Gegnern der Vorlage favorisierten Alternative. Der wesentliche Unterschied zum seinerzeitigen stationären Programm besteht darin, dass die Täter nicht rund um die Uhr behandelt und betreut werden und in einem «Haus» mit gemeinsamen Arbeitsstätten zusammengefasst werden. Vielmehr sind die Teilnehmer im Normalvollzug in unterschiedlichen Räumlichkeiten untergebracht, nehmen unterschiedliche Freizeitangebote wahr und sind an unterschiedlichen Arbeitsplätzen integriert. Sie treffen sich, wie ambulante Klienten ausserhalb der Strafanstalt, lediglich zu den Therapien, die somit «ambulant» erfolgen. Dies führt zwar zu einer erheblich stärkeren Belastung der in diesem Programm tätigen Therapeuten. Da dieses Programm allerdings nur mit sechs Mitarbeitenden durchgeführt wird, ist es verglichen mit den seinerzeit bei der Abstimmungsvorlage vorgesehenen 23 Mitarbeitenden erheblich kostengünstiger.

Zu Frage 5:

Der Begriff der «fehlerhaften Beurteilung» wird der Problematik bei prognosegestützten Entscheiden nicht gerecht bzw. enthält die Gefahr von Missverständnissen. Prognostische Beurteilungen sind immer Wahrscheinlichkeitsaussagen, in denen graduell zum Beispiel zwischen sehr geringen, geringen, moderaten, hohen und sehr hohen Risiken unterschieden wird. Dabei ist folgender Umstand zu berücksichtigen: Auch Täter, die mit zum Beispiel 5% ein geringes Risiko aufweisen, werden gemäss statistischen Gesetzmässigkeiten rückfällig. Sie werden entsprechend ihrem sehr geringen Risiko allerdings sehr viel seltener rückfällig als Täter mit einem hohen Risiko. Gemäss dieser kleinen statistischen Quote ist es zwingend, dass mit Rückfallrisiken gerechnet werden muss. Es besteht die Gefahr, dass vor diesem Hintergrund auch völlig zutreffende prognostische Beurteilungen fälschlicherweise als Fehlbeurteilungen klassifiziert werden. Um eine Fehlbeurteilung kann es sich nur dann handeln, wenn infolge nachweisbarer Fehleinschätzungen hohe Risiken als gering oder geringe Risiken als hoch eingeschätzt werden.

Prognosen zeichnen sich allgemein dadurch aus, dass sie von Wahrscheinlichkeiten ausgehen, wie sie zum Zeitpunkt der Prognosestellung bekannt waren. Das Schwierige an einer Prognose ist, dass sie sich immer zu einem zukünftigen, bis zu einem gewissen Grad immer auch unsicheren Ereignisablauf äussern muss. Es geht um Wahrscheinlichkeiten, und es liegt im Wesen einer Prognose, dass sie sich auch als falsch erweisen kann. Gerade im Justizbereich kommt dies ab und zu vor. Der

klassische mehrfach verurteilte Wiederholungstäter ist typischerweise oftmals für seine erste(n) Tat(en) vom Gericht nur zu einer bedingten Strafe verurteilt worden. Dies im Hinblick auf eine günstige Legalprognose, welche ihm das Gericht stellt. Kommt es zum Rückfall, haben sich bei genauer Betrachtungsweise die Prognose und die darauf beruhende Sanktion als falsch erwiesen. Gleichwohl kann auch in solchen Fällen nicht einfach von einem Fehlentscheid gesprochen werden, wenn sich das Gericht auf die gerichtlichen Verfahrensregeln und Prognosen abgestützt hat.

Spezifische Haftungsregelungen gibt es bei Vollzugslockerungsentscheidungen nicht und wären auch nicht sinnvoll. Es ist Ausfluss unseres Rechtssystems, dass sämtliche Formen individueller Verantwortlichkeit – seien sie nun strafrechtlich, zivilrechtlich oder disziplinarisch – zwingend den Nachweis eines vorwerfbaren, d. h. rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens gebieten. Haftungsfragen ergeben sich deshalb nur bei Nachweis eines in diesem Sinne vorwerfbaren Fehlverhaltens, z. B. grober Fahrlässigkeit. Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht unerwähnt bleiben, dass es nicht hinnehmbar wäre, für die ohnehin schon sehr verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe, prognostische Beurteilungen und Entscheidungen über Vollzugslockerungen treffen zu müssen, über das geltende Recht hinaus noch ein «Sonderhaftungsrecht» einzuführen.

Zu Frage 6:

Wie bereits unter 3. ausgeführt, gibt es keine auf das Ziel der Gewährung unbegleiteter Urlaube ausgerichteten Spezialtherapien, sondern sind alle deliktorientierten Therapien des PPD auf Risikoverminderung ausgerichtet.

Die Kosten für risikomindernde Therapien sind je nach Therapie-setting und Intensität der Behandlung sehr unterschiedlich. Sofern in der Frage das AIP angesprochen ist, fielen in der bisher fünfjährigen Durchführung des AIP Fallkosten pro Jahr und Täter von durchschnittlich Fr. 27 600 an. Damit beträgt der tatsächliche Mehraufwand der Teilnehmer am AIP innerhalb der Strafanstalt Pöschwies pro Tag ungefähr Fr. 75 gegenüber dem Normalvollzug. Inklusiv der Unterbringung in der Strafanstalt Pöschwies, die im Jahre 2005 mit einem Tagessatz von Fr. 285 zu Buche schlug, beträgt die Durchführung einer Intensivtherapie in den Strukturen des geschlossenen Strafvollzugs damit Fr. 360 pro Teilnehmer und Tag. Die Alternative hierzu wäre die Behandlung entsprechender Personen in einer vergleichbar gesicherten forensisch psychiatrischen Klinik. Hier fallen pro Tag und Teilnehmer Fr. 1242 an. Der erhebliche Kostenunterschied macht deutlich, dass es sehr viel

kostengünstiger ist, intensive deliktpräventive Therapien in den bereits bestehenden Strukturen des Strafvollzugs durchzuführen, als dies in einer forensischen Klinik zu tun.

Behandlungen in forensisch psychiatrischen Kliniken sollten daher nur dann erfolgen, wenn eine solche Behandlung nicht im Strafvollzug durchgeführt werden kann. Dies betrifft vorwiegend Täter mit manifester psychiatrischer Symptomatik, die von einer stationären psychiatrischen Behandlung im engeren Sinne profitieren können. Für die überwiegende Mehrheit der Gewalt- und Sexualstraftäter ist dies nicht der Fall. Sie werden aus inhaltlichen und Kostengründen mit Vorteil in der regulären Strafvollzugsstruktur behandelt.

Zu Frage 7:

Art. 5 Abs. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) garantiert jeder inhaftierten Person «das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist». Den Nachweis, dass die Voraussetzungen für einen Freiheitsentzug gegeben sind, haben die staatlichen Behörden zu erbringen. Dieser Anspruch auf gerichtliche Haftprüfung ist weit gefasst: Er gilt grundsätzlich für alle in Art. 5 Abs. 1 EMRK vorgesehenen Formen der Haft und erlischt erst nach unbedingter Freilassung. Wenn die Inhaftierung ihre Grundlage in einem Gerichtsurteil hat, ist eine weitere Kontrolle der Rechtmässigkeit der Haft in der Regel nicht mehr nötig, da den durch Abs. 4 geforderten Garantien bereits durch den gerichtlichen Anordnungsentscheid Genüge getan wurde. Dies gilt auch für bedingungslos zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen.

Gemäss der geltenden Konzeption des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, 311.0) ist auch bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, in welchem 15 Jahre verbüsst worden sind, von Amtes wegen zu prüfen, ob der Betreffende bedingt entlassen werden kann (Art. 38 Ziffer 1 Abs. 2 StGB). Sollten jedoch die Voraussetzungen dafür (Wohlverhalten im Vollzug einerseits sowie günstige Legalprognose andererseits) weder zu jenem noch zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sein, so wird der Betreffende weder zu jenem frühestmöglichen noch zu einem späteren Zeitpunkt bedingt aus dem Vollzug einer lebenslänglichen Strafe entlassen. Die Anordnung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe kann also auch hier zu Lande durchaus zur Folge haben, dass der Verurteilte nie aus dem Strafvollzug entlassen wird. Ob er jemals entlassen werden kann, hängt somit ausschliesslich von seinen persönlichen Eigenschaften ab. Dasselbe gilt für Straftäter, die zu einer Verwahrung verurteilt worden sind. Diese wird von Anfang

an auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, allerdings hat hier die Vollzugsbehörde jeweils jährlich über die Möglichkeit einer bedingten bzw. probeweisen Entlassung Beschluss zu fassen (Art. 45 Ziffer 1 StGB).

Weil der Freiheitsentzug aber von persönlichen Eigenschaften abhängt, besteht ein Recht auf Überprüfung der Rechtmässigkeit der Unterbringung in angemessenen Zeitabständen. Dabei ist zu überprüfen, ob das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit weiterhin den Freiheitsanspruch der inhaftierten Person überwiegt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht davon aus, dass sich diese persönlichen Eigenschaften im Verlaufe der Zeit verändern können. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit einer positiven Entwicklung teilweise als gering erscheinen mag, bestehe doch in jedem Einzelfall eine Möglichkeit, dass die in der Person des Inhaftierten liegenden, den Freiheitsentzug rechtfertigenden Gründe nachträglich wegfallen könnten, sodass die Fortdauer des Freiheitsentzuges konventionswidrig wäre. Das Recht auf regelmässige Haftprüfung besteht mithin, weil die Gründe, die eine Unterbringung oder Verwahrung anfangs erforderlich machten, später wegfallen können.

Eine Überprüfung der Rechtmässigkeit der Haft sollte zumindest dann wieder stattfinden, wenn sich entweder die persönlichen Verhältnisse des Täters derart geändert haben oder wenn doch zumindest die Möglichkeit besteht, dass eine weitere Inhaftierung nicht mehr notwendig ist. In mehreren Fällen hat der Gerichtshof seine Praxis zum Begriff der «angemessenen Abstände» konkretisiert und Zeitspannen von mehr als einem Jahr als mit Art. 5 Abs. 4 EMRK nicht vereinbar erachtet. Ob und gegebenenfalls worin sich im Übrigen die Rechtsordnung der Niederlande von derjenigen der Schweiz in diesem Bereich unterscheidet, lässt sich ohne eingehende rechtsvergleichende Studien nicht sagen.

Zu Frage 8:

Beim Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht 2006 handelt es sich um ein ausgewogenes Gesamtpaket, das sowohl den Aufwand senken als auch die Einnahmen erhöhen soll. Es zeigte sich bei den Direktionen, dass sie im Rahmen des Auftrags, die Leistungen ihrer Leistungsgruppen zu priorisieren, kaum mehr verzichtbare Leistungen in nennenswertem Umfang bezeichnen konnten, weshalb die Optimierung der Leistungserstellung und weniger ein grundsätzlicher Leistungsverzicht im Vordergrund stand. Da jede Direktion den Rahmen ihrer Möglichkeiten sorgfältig evaluiert hat und in diesem Rahmen zum Gesamtergebnis beiträgt, erscheint es nicht sinnvoll, zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit einer anderen Prioritätenfestsetzung das erzielte Resultat zu gefährden. Das staatliche Handeln muss zudem in einem Zusammenhang gesehen werden. Einschneidende Sparmassnahmen z. B. im

Bildungs- oder Sozialbereich können unter Umständen zu überaus negativen Entwicklungen auch mit Bezug auf die öffentliche Sicherheit führen. Der Regierungsrat hat deshalb die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben in sinnvoller Weise zu koordinieren und aufeinander abzustimmen, wie das in seinen Legislatorschwerpunkten und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan zum Ausdruck kommt.

Zu Frage 9:

Ein direkter Vergleich ist nicht möglich, weil 1993 entsprechende Daten gar nicht erhoben wurden. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass gerade bis 1993 zahlreiche schwere Rückfalltaten wesentlich auf eine unzureichende forensische Versorgung in den Bereichen Therapie und Gefährlichkeitseinschätzungen zurückzuführen sind. Allgemein kann gesagt werden, dass der Psychiatrisch-Psychologische Dienst insbesondere seit 1997 eine ausserordentlich starke und nach wie vor anhaltende Nachfragesteigerung erlebt, die mit dem derzeitigen Personalbestand zu grossen Engpässen und starker Belastung der Mitarbeitenden führt. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Gegenüberstellung der Klientenzahlen wenig aussagekräftig ist. 1993 wurden keine detaillierten Risikoanalysen vorgenommen, jährliche Therapieberichte bestanden oft nur aus wenigen Zeilen. Demgegenüber werden Therapien heute differenziert und ausführlich dokumentiert, und genaue Risikokalkulationen gehören zum Standard der jährlichen Therapieberichterstattung. Insgesamt ist der Bedarf an nachvollziehbarer Dokumentation und an der Anfertigung genauer Gefährlichkeitsanalysen erheblich gestiegen, sodass die heute durch die Mitarbeitenden des PPD zu bewältigenden Aufgaben mit denen von 1993 in keiner Weise mehr vergleichbar sind.

Im Rahmen des AIP wurde 1999 durch sechs zusätzliche therapeutische Mitarbeitende dem damaligen dringenden Bedarf an intensiver Gruppentherapie intensiv behandlungsbedürftiger Straftäter begegnet. Auch im Bereich der psychiatrischen Grundversorgung verlangte die Zunahme an psychiatrisch auffälligen Insassen sowie der höhere Qualitätsanspruch an praktischer Versorgung und standardisierter Dokumentation eine Aufstockung der ärztlich tätigen Mitarbeitenden. Den 6,5 Mitarbeiterstellen im Therapiebereich bzw. in der psychiatrischen Grundversorgung im Jahr 1993 stehen heute 17 Mitarbeitende gegenüber.

Die Konsultationszahlen sind erst ab 1997 ausreichend dokumentiert. Als Mass für die psychiatrisch-psychotherapeutische Nachfrage genommen stiegen sie allerdings allein im Zeitraum zwischen 1997 und 2004 von 4384 auf 12203. Anhand der Gegenüberstellung der Entwicklung des Mitarbeiterzuwachses von 9 (1997) auf 17 (2004) Therapeuten wird

deutlich, dass die Mitarbeiterentwicklung mit dem Faktor 1,9 der Bedarfsentwicklung an Konsultationen mit dem Faktor 2,8 erheblich nachsteht. Dies zeigt auf, dass die Einrichtung des AIP nur der Bedarfslücke im Bereich intensiver Gruppenbehandlungen entgegenzuwirken vermochte und die Entwicklung in den Bereichen der Gruppentherapie (Ambulanz) sowie der Einzeltherapien und der psychiatrischen Grundversorgung einen zunehmenden Angebotsengpass verursacht. Geht man von tieferen Konsultationszahlen für das Jahr 1993 gegenüber 1997 aus, dann sind die Relationen bezüglich der therapeutischen Versorgung heute im Vergleich mit 1993 noch viel ungünstiger als im Vergleich mit 1997.

Berücksichtigt man zusätzlich die oben skizzierten Entwicklungen mit deutlich erhöhtem Aufwand für die einzelne Fallführung, dürfte der zunehmende Engpass der forensisch-psychotherapeutischen Versorgung deutlich werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass es erheblich kostengünstiger und auch unter Sicherheitsaspekten vorteilhaft ist, die Behandlung von Straftätern durch den PPD innerhalb der Haftanstalten durchführen zu lassen. Die Alternative besteht darin, die betreffenden Täter innerhalb psychiatrischer Kliniken zu behandeln. Dies ist für die Allgemeinheit um ein Vielfaches teurer als die Behandlung durch den PPD.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli